

GLEICHE ARBEIT GLEICHES GELD

Eine Kampagne der IG Metall



| Region
Hamburg

01.05.2013

Tarifrunde 2013 in der Metall- und Elektroindustrie

Die IG Metall fordert:

5,5% mehr Geld

für die Stamm-Beschäftigten!



Unabhängig von der aktuellen Tarifaueinandersetzung für die Stamm-Beschäftigten streitet die IG Metall auch für gleiches Geld für gleiche Arbeit für Leiharbeitskräfte.

Die Tarifgemeinschaft des DGB zur Zeitarbeit führt aktuell Verhandlungen, die uns diesem Ziel näher bringen soll!

GLEICHE ARBEIT



GLEICHES GELD

Was gilt für Leiharbeitskräfte, wenn es im Einsatzbetrieb einen (Warn-)Streik gibt?

In einem bestreikten (Entleih-)Betrieb müssen Leiharbeitskräfte nicht arbeiten!

Als Leiharbeiter oder Leiharbeiterin sollte man bei einem Streik oder Warnstreik im Entleihbetrieb zunächst bei der Verleihfirma anrufen!

Erst einmal Bescheid sagen, dass im Einsatzbetrieb ein Arbeitskampf stattfinden würde. Die Verleihfirma möge (bitte!) ansagen, wo man alternativ hingehen sollte!

Schließlich ist sie, die Verleihfirma, für jeden Einsatz zuständig. Und dann sollte man auch gesagt bekommen, zu welchem anderen Einsatzbetrieb man jetzt hinfahren soll ...

Bis man eine Antwort hat, hat man zunächst einmal „einsatzfreie Zeit“!

Die Gesetzeslage und auch die aktuell gültigen Tarifverträge mit den Arbeitgeberverbänden der Zeitarbeitsbranche sind da ganz eindeutig (siehe Rückseite).

Also Arbeitszeit, für die die Verleihfirma keinen Einsatz anzubieten hat.

Und in „einsatzfreier Zeit“ kann man als Privatperson die streikenden Kolleginnen und Kollegen des Einsatzbetriebes bei dem was sie tun begleiten! Zum Beispiel zu einer Demonstration. Für den eigenen Arbeitgeber, die Verleihfirma, sollte man erreichbar sein. Das Arbeitszeitkonto darf aber wegen eines Arbeitskampfes im Einsatzbetrieb unfreiwillig nicht belastet werden!

ZOOM

[zu:m]

www.igmetall-zoom.de



ZeitarbeiterInnen -
Ohne
Organisation
Machtlos

Ein Netzwerk der



Arbeitskreis Menschen in Zeitarbeit (AK MiZ) bei der IG Metall, Region Hamburg

Treffen: jeden 2. Montag im Monat
17 Uhr im Gewerkschaftshaus
Besenbinderhof 60 (Nähe Hauptbahnhof)
eMail: akMIZ-hamburg@igmetall-zoom.de



Dürfen Leiharbeiter mitstreiken?

DAS ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGSGESETZ (AÜG) SAGT GANZ EINDEUTIG:

„Der Leiharbeitnehmer ist nicht verpflichtet, bei einem Entleiher tätig zu sein, soweit dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist.

In den Fällen eines Arbeitskampfs nach Satz 1 hat der Verleiher den Leiharbeitnehmer auf das Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern, hinzuweisen.“ (§ 11 Absatz 5 AÜG)

Danach hat die Verleihfirma ihre „verliehenen“ Mitarbeiter über einen Streik „beim Kunden“ sogar zu informieren!

Wichtig ist auch die Zugehörigkeit der Verleihfirma zu einem Arbeitgeberverband des Zeitarbeitsgewerbes. (Als Leiharbeiter oder als Leiharbeiterin sollte man darüber informiert sein, welche Tarifverträge für einen selbst Gültigkeit haben!)

Auch, wenn man jetzt schon das gleiche Geld für die gleiche Arbeit bekommt!

Die Tarifgemeinschaft des DGB hat mit den zwei großen Arbeitgeberverbänden Tarifverträge geschlossen. Mit dem

iGZ, dem „Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen“, und dem

BZA, dem „Bundesverband Zeitarbeit“. (Der frühere BZA heißt heute BAP.)

WAS SAGEN DIE TARIFVERTRÄGE ZU ARBEITSKÄMPFEN IM EINSATZBETRIEB?

**DGB Tarifgemeinschaft mit dem BZA (heute BAP)
§ 17.1**

Mitarbeiter werden nicht in Betrieben eingesetzt, die durch einen rechtmäßigen Arbeitskampf unmittelbar betroffen sind. §11 Abs. 5 AÜG gilt entsprechend. Ausnahmsweise kann der Einsatz im Rahmen des für den Kundenbetrieb vereinbarten Notdienstes erfolgen.

Sofern Mitarbeiter mittelbar von Arbeitskampfmaßnahmen betroffen sind, kann Kurzarbeit beantragt werden. Die Tarifvertragsparteien sagen für die jeweilige Durchsetzung der Kurzarbeit ihre Unterstützung zu. Dabei sind alle notwendigen Möglichkeiten auszuschöpfen.

**DGB Tarifgemeinschaft mit dem iGZ
§ 12 - Protokollnotizen:**

(...) 10. Arbeitnehmer werden nicht in Betrieben eingesetzt, die ordnungsgemäß bestreikt werden. Hiervon ausgeschlossen ist der Einsatz im Rahmen eines Notdienstes. Im Übrigen gilt die Regelung des § 11 Absatz 5 AÜG. (...)

In beiden Fällen wird auf das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) verwiesen.
Es ist somit Bestandteil des Tarifvertrages.

Wir rufen die Betriebsräte der IG Metall in den Entleihbetrieben dazu auf, ein Schreiben u.a. mit folgendem Inhalt an die in ihrem Betrieb tätigen Verleihfirmen zu senden:

*„Wir wollen Sie darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, ihre bei **der Firma xy** eingesetzten Arbeitnehmer nach § 11 Absatz 5 AÜG auf das Recht hinzuweisen, die Arbeitsleistung in einem von einem Arbeitskampf betroffenen Kundenbetrieb zu verweigern und darauf aufmerksam zu machen, dass die Arbeitnehmer in diesem Fall ihren Entgeltanspruch behalten.“*

Ebenfalls sollten die Betriebsräte der IG Metall ihre jeweilige Geschäftsführung, die Personalabteilung, den Einkauf, etc. auf diesen Umstand hinweisen!